

Az.: 4 B 290/10
6 L 702/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau
Ortsvorsteherin

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

gegen

1. den Landkreis Leipzig
vertreten durch den Landrat
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

2. die Große Kreisstadt Borna
vertreten durch den Oberbürgermeister
Markt 1, 04552 Borna

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt zu 2.:

wegen

Bestand der Grundschule N.....; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. von Egidy und die Richterin am Verwaltungsgericht Koar

am 27. April 2011

beschlossen:

Das Verfahren gegen den Antragsgegner zu 1. wird eingestellt. Insoweit ist der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 29. September 2010 - 6 L 702/10 - mit Ausnahme der Kostenentscheidung und der Streitwertfestsetzung wirkungslos. Im Übrigen wird die Beschwerde der Antragstellerin zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

- 1 Die Antragstellerin wendet sich als Ortsvorsteherin mit ihrer Beschwerde gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts, der die einstweiligen Anordnungsanträge der Antragstellerin gegen den Antragsgegner zu 1. auf Unterlassung der Beschlussfassung über den Schulnetzplan 2010 und Absetzen der entsprechenden Beschlussvorlage von der Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 29. September 2010 und gegen die Antragsgegnerin zu 2. auf Unterlassung aller Maßnahmen, die den Bestand der Grundschule in N..... gefährden, abgelehnt hat.
- 2 Die Gemeinde W..... ist mit Wirkung vom 1. Januar 2004 aufgrund einer freiwilligen Vereinbarung in die Antragsgegnerin zu 2. eingegliedert worden. In § 10 Abs. 2 Satz 4 der Vereinbarung wurde festgelegt, dass die Grundschule in N..... erhalten bleiben soll, „solange Bedarf vorhanden ist und soweit dies die Schulnetzplanung des Landratsamtes vorsieht“. Zugleich einigten sich die Vertragsschließenden in § 13 Abs. 2 darauf, dass für die Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten der Vereinbarung der Vorsitzende des Ortschaftsrates bzw. sein Stellvertreter der Streitvertreter der bisherigen Gemeinde W..... ist.

- 3 Am 24. September 2009 beschloss der Stadtrat der Antragsgegnerin zu 2. die Umlenkung der Schüler während der Bauphase des bereits beschlossenen Neubaus der Grundschule B....-Nord und die Sanierung der Grundschule B....-West nach Fertigstellung des Neubaus der Grundschule B....-Nord, sofern Fördermittel gewährt würden. Des Weiteren wurde beschlossen, dass die Grundschulen B....-Ost und N..... auslaufen bzw. umgenutzt werden, wenn beide Grundschulen (B....-Nord und B....-West) 3-zügig fertig gestellt sind.
- 4 Diesen Beschluss arbeitete der Antragsgegner zu 1. in seinen Entwurf des Schulnetzplanes 2010 ein, der in der Anlage 3 für die Grundschule B....- N..... die Aufhebung des Schulstandortes vorsah. Die Antragsgegnerin zu 2. bestätigte diesen Entwurf. Er war für die Beschlussfassung im Kreistag am 29. September 2010 vorgesehen.
- 5 Zwei Tage zuvor beantragte die Antragstellerin den Erlass der bereits benannten einstweiligen Anordnung. Das Verwaltungsgericht lehnte dies mit Beschluss vom 29. September 2010 - 6 L 702/10 ab. Die Antragstellerin sei bereits nicht beteiligtenfähig, da ihre im Eingliederungsvertrag vorgesehene Streitvertretung zeitlich abgelaufen sei. Die Einhaltung des Eingliederungsvertrages könne nunmehr nur noch durch die Rechtsaufsichtsbehörde überwacht werden. Hinsichtlich des Antragsgegners zu 1. fehle es darüber hinaus sowohl an einem aus dem Eingliederungsvertrag folgenden Anordnungsanspruch als auch an einem Anordnungsgrund, da nach den Beschlussvorlagen der Antragsgegnerin zu 2. die Grundschule jedenfalls bis zum Schuljahr 2018/2019 Bestand haben solle. Der Antrag gegen die Antragstellerin zu 2. sei nicht hinreichend bestimmt. Es sei auch nicht absehbar, welche Schließungsmaßnahmen anstehen sollten.
- 6 Ebenfalls am 29. September 2010 beschloss der Kreistag des Antragsgegners zu 1. den Schulnetzplan 2010 in einer von dem ursprünglichen Entwurf abweichenden Fassung. Der Grundschulstandort B....- N..... wird in der Anlage 3 nunmehr als gesichert ausgewiesen. In der mittel- und langfristigen Bedarfsprognose (S. 52 ff. des Schulnetzplans) wird auf den Beschluss des Stadtrates der Antragsgegnerin zu 2. vom 24. September 2009 hingewiesen.

7 Die Antragstellerin und der Antragsgegner zu 1. haben daraufhin das den Antragsgegner zu 1. betreffende Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt.

8 Mit Schriftsatz vom 4. Januar 2011 hat die Antragstellerin Klage gegen die Antragsgegnerin zu 2. beim Verwaltungsgericht Leipzig erhoben, mit der sie im ersten Hauptantrag die Aufhebung des Stadtratbeschlusses vom 24. September 2009 begehrt, soweit darin das Auslaufen bzw. Umnutzen der Grundschule in N..... vorgesehen ist.

II.

9 1. Soweit das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt worden ist, ist es in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen und der Beschluss des Verwaltungsgerichts insoweit mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung feststellend für unwirksam zu erklären (§ 173 VwGO i. V. m. § 269 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 ZPO).

10 2. Im Übrigen, also soweit das Verfahren sich gegen die Antragsgegnerin zu 2. richtet, ist die zulässige Beschwerde unbegründet.

11 Der Zulässigkeit der Beschwerde steht die vom Verwaltungsgericht angenommene mangelnde Beteiligtenfähigkeit der Antragstellerin nicht entgegen. Unabhängig davon, dass bei einem Rechtsstreit über die Beteiligtenfähigkeit, derjenige, dessen Beteiligtenfähigkeit in Frage gestellt wird, als beteiligtenfähig anzusehen wäre (Czybulka, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 3. Auflage 2010, § 61 Rn. 8) und bereits deshalb die Beschwerde jedenfalls nicht als unzulässig verworfen werden könnte, betreffen die vom Verwaltungsgericht unter dem Gesichtspunkt der Beteiligtenfähigkeit behandelten Fragen eher den rechtlichen Aspekt der Prozessführungsbefugnis. Die Antragstellerin macht als Ortsvorsteherin ersichtlich fremde Rechte, nämlich die der untergegangenen Gemeinde, im eigenen Namen (so jedenfalls das durch einen Rechtsanwalt formulierte Rubrum) geltend. Ob eine derartige Prozesstandschaft zulässig wäre (für den Fall vorläufigen Rechtsschutzes bejaht: SächsOVG, Beschl. v. 8. August 1996, SächsVBl. 1997, 210) oder nicht vielmehr die untergegangene Gemeinde selbst als fortbestehend und damit antragsberechtigt anzusehen wäre (VGH BW, Urt. v. 29. März 1979, DÖV 1979, 605),

was unter Umständen eine Rubrumsberichtigung oder Antragsänderung erfordern könnte und die Folgefrage nach der Vertretung der untergegangenen Gemeinde nach Ablauf der Befristung der Streitvertretung im Eingliederungsvertrag aufwerfen würde, ist keine Frage der Beteiligtenfähigkeit der Antragstellerin, sondern ihrer Prozessführungsbefugnis. Der Senat sieht keine Veranlassung im hier vorliegenden vorläufigen Rechtsschutzverfahren die Frage der Prozessführungsbefugnis der Antragstellerin rechtsgrundsätzlich und abschließend zu klären, weil der Beschwerde aus anderen Gründen der Erfolg versagt bleibt. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag gegen die Antragsgegnerin zu 2. im Ergebnis zu Recht abgelehnt.

- 12 Mit ihrem Antrag, die Antragsgegnerin zu 2. im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, „alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Grundschule N..... gefährden, insbesondere jegliche Maßnahmen zur Umsetzung ihres Beschlusses vom 24. September 2009 (2009-00039) über die geplante Schließung der Grundschule am Standort N..... zu unterlassen“, macht die Antragstellerin - nimmt man den von einem Prozessbevollmächtigten formulierten Antrag wörtlich - *vorbeugenden* einstweiligen Rechtsschutz geltend. Ein solcher Antrag wäre derzeit aus mehreren Gründen abzulehnen. Zum einen hätte die Antragstellerin kein berechtigtes Interesse an der Gewährung vorbeugenden Rechtsschutzes aufgezeigt. Vorbeugender Eilrechtsschutz ist nur zulässig, wenn dem Antragsteller ausnahmsweise nicht zugemutet werden kann, die drohend bevorstehende Rechtsverletzung abzuwarten, um dann dagegen – vorläufigen oder endgültigen – nachträglichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen (Puttler, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 3. Auflage 2010, § 123 Rn. 71 mit zahlreichen Nachweisen obergerichtlicher Rechtsprechung). Dass die Antragsgegnerin zu 2. derzeit Maßnahmen in Vollzug des Beschlusses vom 24. September 2009 ergreift, die im Wege nachträglichen - gegebenenfalls einstweiligen - Rechtsschutzes nicht mehr revisibel wären, ist angesichts der unstreitig frühestens zum Schuljahr 2014/2015 drohenden Umnutzung der Grundschule nicht ersichtlich. Dass möglicherweise zuvor sowohl finanzielle als auch bauliche Maßnahmen (etwa dreizügiger Ausbau der Grundschule West) denkbar erscheinen, die jedenfalls nicht ohne Weiteres revidierbar sein könnten, ändert letztlich nichts daran, dass trotz dieser Maßnahmen der Erhalt der Grundschule, sollte hierauf tatsächlich ein Anspruch bestehen, gesichert werden könnte. Darüber hinaus sind die künftigen Maßnahmen, die vom Gericht untersagt werden sollen, nicht hinreichend spezifiziert, um sie einer

Rechtmäßigkeitskontrolle durch den Senat zu unterziehen. Solange sich noch nicht mit der dafür erforderlichen Bestimmtheit übersehen lässt, welche Maßnahmen drohen oder unter welchen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen sie ergehen werden, kann ein berechtigtes Interesse an vorbeugendem Rechtsschutz nicht erkannt werden (zu diesen Anforderungen: BVerwG, Beschl. v. 28. Mai 2008, Buchholz 310 § 123 VwGO Nr. 25). Schließlich stünde dem Antrag auch in der Sache die Wirksamkeit und damit Vollziehbarkeit des Beschlusses des Stadtrates der Antragsgegnerin zu 2. vom 24. September 2009 selbst entgegen. Solange dessen Wirksam- und Vollziehbarkeit nicht beseitigt ist, ist die Antragsgegnerin zu 2. bzw. sind deren Organe verpflichtet, den Beschluss zu befolgen.

- 13 Selbst wenn man jedoch unter Berücksichtigung vorstehender Erwägungen sowie des seit Januar 2011 anhängigen Hauptsacheverfahrens und unter Hintanstellung der Tatsache, dass der Antrag durch einen Prozessbevollmächtigten formuliert wurde, eine Auslegung des Antrages dahingehend in Betracht zöge, die Vollziehbarkeit des Beschlusses des Stadtrates der Antragsgegnerin vom 24. September 2009 einstweilen auszusetzen bzw. dessen Unwirksamkeit vorläufig festzustellen (zu Letzterem vgl. SächsOVG, Beschl. v. 14. September 2010, SächsVBl. 2010, 290), und damit dem Eilantrag der Antragstellerin dessen vorbeugenden Charakter nehmen würde, bliebe die Beschwerde dennoch erfolglos. Für einen solchermaßen ausgelegten Antrag fehlte der erforderliche Anordnungsgrund. Unter dem Anordnungsgrund ist die Erforderlichkeit einer vorläufigen gerichtlichen Entscheidung zu verstehen. Einem Antragsteller muss es danach unzumutbar sein, den Abschluss des Hauptsacheverfahrens abzuwarten, weil eine Vereitelung oder wesentliche Erschwerung der Verwirklichung eines Rechts droht (§ 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO) oder weil eine Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern (§ 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Der Antragstellerin ist es zuzumuten, das Hauptsacheverfahren, welches der Klärung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses vom 24. September 2009 dient, abzuwarten. Unabhängig davon, dass die Antragstellerin nahezu 1½ Jahre hat verstreichen lassen, ohne gegen den beanstandeten Beschluss gerichtlich vorzugehen, und damit selbst eine maßgebliche zeitliche Verzögerung hervorgerufen hat, ist nicht erkennbar, dass der im Hauptsacheverfahren zu erlangende Rechtsschutz zu spät, unzulänglich oder mit nicht korrigierbaren Nachteilen zu erlangen sein könnte. Zu Recht hat die Antragstellerin

das Hauptsacheverfahren auf den Teil des Beschlusses vom 24. September 2009 beschränkt, der sich mit der beabsichtigten Umnutzung der Grundschule N..... befasst. Denn nur dieser Teil des Beschlusses könnte überhaupt in Widerspruch zu dem Eingliederungsvertrag stehen, aus dem die Antragstellerin „ihre“ Rechtsposition ableitet. Da diese Umnutzung angesichts der zuvor erforderlichen Baumaßnahmen an der Grundschule Nord (Neubau) und der Grundschule West (Sanierung) frühestens zum Schuljahr 2014/2015 ansteht, ist nicht ersichtlich, dass bis dahin kein geeigneter Rechtsschutz im Hauptsacheverfahren erlangt werden könnte.

- 14 Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich der Antragsgegnerin zu 2. auf § 154 Abs. 2 VwGO und hinsichtlich des Antragsgegners zu 1. auf § 161 Abs. 2 VwGO. Es entspricht billigem Ermessen, der Antragstellerin auch die Kosten der erledigten Anträge aufzuerlegen, weil sie erfolglos geblieben wären. Denn auch diese Anträge zielten auf die Gewährung vorbeugenden einstweiligen Rechtsschutzes, ohne dass das erforderliche besondere Interesse hierfür dargetan worden oder ersichtlich wäre. Für die Antragstellerin wäre es nicht mit erheblichen Nachteilen verbunden gewesen, die Beschlussfassung des Kreistages über die Schulnetzplanung abzuwarten und – je nach Ausgang – hiergegen einstweiligen oder endgültigen gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Selbst ein Schulnetzplan, der - wie hier im Entwurf - die Pläne einer Gemeinde zur Umnutzung einer Schule wiedergibt, schließt keine Schule. Unter Berücksichtigung dieser Kostenlastverteilung, dem die erstinstanzliche Kostenentscheidung entspricht, erhält der Senat den angegriffenen Beschluss des Verwaltungsgerichts auch insoweit aufrecht.
- 15 Bei der Streitwertfestsetzung (§ 47 Abs. 1 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 GKG) orientiert sich der Senat an der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die Einwände nicht erhoben wurden.

- 16 Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG.

gez.:

Kober

v. Egidy

Koar

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht